



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279
K1. 232 DW

Zl. 15-44.05/87 Sd/En

Wien, 15. Dezember 1987

An die
Parlamentsdirektion
1017 Wien - Parlament

GESETZENTWURF	
Zl. 72	GE/987
Datum: 18. DEZ. 1987	
Verf. 21. 12. 1987 Pro	

S. Obzwarner

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Bezug: Entwurf des Bundeskanzleramtes zur Zl. 600.573/82-V/1/87

Das Bundeskanzleramt hat uns ersucht, Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme direkt zu übermitteln.

Wir senden Ihnen hiemit die erwünschten Kopien.

Der Generaldirektor:
[Handwritten Signature]

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279
KI. 232 DW

Zl. 15-44.06/87 Sd/En

Wien, 15. Dezember 1987

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 8. Oktober 1987,
GZ 600.573/62-V/1/87

Der Hauptverband vertritt zum ausgesandten Gesetzes-
entwurf folgende Ansicht:

Selbstverwaltung der Sozialversicherung:

Dem Entwurf ist zu entnehmen, daß der Österreichische
Städtebund und der Österreichische Gemeindebund in Zukunft
bundesverfassungsgesetzlich dazu ermächtigt sein werden, die
Interessen der Gemeinden wahrzunehmen (Art. 115 Abs.3 B-VG).
Nach den erläuternden Bemerkungen soll damit "einem Wunsch"
dieser beiden Institutionen entsprochen werden.

Es steht dem Hauptverband nicht zu, die inhaltliche Be-
rechtigung dieses Wunsches zu prüfen. Aus der Sicht der Sozial-
versicherung sei hiezu aber auf folgendes verwiesen:

Die österreichische Sozialversicherung ist in der Form
der Selbstverwaltung organisiert, ohne daß dieser Organisations-
form im Bundes-Verfassungsgesetz Rechnung getragen würde: Die
Selbstverwaltung der Sozialversicherung ist im B-VG mit keinem

- 2 -

Wort erwähnt. Dies hat schon vor Jahrzehnten zu Diskussionen darüber geführt, ob die Sozialversicherungs-Selbstverwaltung überhaupt dem geltenden österreichischen Verfassungsrecht entspreche. Auf dem ersten österreichischen Juristentag (Wien 1961) führte Univ.-Prof. Dr. Walter bereits aus, "die Dezentralisierung der Sozialverwaltung" durch die Unabhängigkeit der Sozialversicherungsträger sei verfassungsrechtlich unzulässig (Verhandlungen des ersten österreichischen Juristentages, Band I, 4. Teil "Sozialversicherungsrecht und Bundesverfassung", S.54). Univ.-Prof. Dr. Theo Mayer-Maly schloß sich damals in der Diskussion zum Referat Prof. Walters dessen Rechtsmeinung an (Band II, der eben erwähnten Verhandlungen, 4. Teil, S. 30).

In der Literatur wird zwar auch die Ansicht vertreten, die Bundesverfassung habe die Sozialversicherungs-Selbstverwaltung stillschweigend anerkannt, weil diese Form der Selbstverwaltung beim Inkrafttreten der Bundesverfassung bereits vorhanden gewesen sei (Werner, Selbstverwaltung und Bundesverfassung, ÖJZ 1950, S. 440 ff); eine ausdrückliche verfassungsgesetzliche Rechtsgrundlage für die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung fehlt aber nach wie vor.

Es erscheint ungereimt, wenn nun zwar dem Gemeindebund und dem Städtebund eine eigene verfassungsgesetzliche Grundlage gegeben wird, nicht aber der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung.

Die Erwähnung einer Institution in der Bundesverfassung bedeutet, daß der Bestand dieser Institution quasi "verfassungsgesetzlich garantiert" wird; aus der Nichterwähnung der Sozialversicherungs-Selbstverwaltung könnte gerade angesichts der nunmehrigen Änderung des Art. 115 B-VG zugunsten des Gemeindebundes und des Städtebundes im Umkehrschluß geschlossen werden, daß die Sozialversicherungsselbstverwaltung nicht in eben solchem Maß verfassungsrechtlich anerkannt sei.

- 3 -

Der Hauptverband erhebt aus diesem Grund Einwände gegen Art. I Z.12 der geplanten Novelle: Wenn schon Gemeindebund und Städtebund verfassungsgesetzlich verankert werden sollen, müßte auch eine verfassungsgesetzliche Grundlage für die Sozialversicherungs-Selbstverwaltung geschaffen werden.

Der Hauptverband ersucht dringend, diese Ausführungen bei der weiteren Bearbeitung der Novelle zu berücksichtigen.

Zusammensetzung unabhängiger Kollegialbehörden:

Die sogenannten "Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag" nach den (heutigen) Art. 20 Abs.2 und Art. 133 Z.4 B-VG sollen nach dem Entwurf in Zukunft auch dann vom Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichtshofes ausgenommen werden können, wenn ihnen kein Richter (im Sinne des Richterdienstgesetzes) angehört. Solche Behörden haben auch sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten zu entscheiden, wie die Bundesschiedskommission (§ 346 ASVG) und die Schiedskommissionen nach den Krankenanstaltengesetzen der Länder.

Der Hauptverband spricht sich aus folgenden Gründen gegen die in diesem Zusammenhang geplante Änderung aus:

Auszugehen ist davon, daß die genannten Kollegialbehörden heute als "Gerichte" (Tribunals) im Sinne des Art.6 der Menschenrechtskonvention anerkannt werden. Nach der Menschenrechtskonvention müssen die Gerichte "unabhängig und unparteiisch" sein. Dieses Erfordernis wird nicht allein dadurch erfüllt, daß alle Mitglieder eines Gerichtes (bloß) formell weisungsfrei gestellt werden: Die richterliche Unabhängigkeit hat vielmehr auch den Inhalt, daß der Richter aufgrund seiner beruflichen Stellung tatsächlich außerhalb der Parteieninteressen steht. Unabhängigkeit bedeutet mehr als Weisungsfreiheit; auch ein Beamter wird bei einer weisungsfreien Tätigkeit in einer insgesamt weisungsfreien Kommission (vielleicht oft) daran denken müssen, daß er nach der Erledigung seiner kommissionellen Tätigkeit wieder in eine (weisungsgebundene) Diensttätigkeit zurückkehrt. Es ist damit

zu rechnen, daß ein Beamter in dieser Situation dem Rechtsstandpunkt seiner Dienstbehörde weniger unbefangen gegenübersteht als ein Richter, der nach Abschluß der kommissionellen Tätigkeit wieder in das (ebenfalls unabhängige) Richteramt zurückkehrt.

Diese Überlegung wird besonders dann zu beachten sein, wenn eine unabhängige Kollegialbehörde über Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden hat, in denen die Gebietskörperschaft, welche die Zusammensetzung der Kommission bestimmt, selbst Partei ist: Besonders häufig wird dieser Fall bei den Schiedskommissionen nach den Krankenanstaltengesetzen auftreten. Diese Schiedskommissionen haben Streitigkeiten zwischen Sozialversicherungsträgern und den Rechtsträgern von Krankenanstalten zu entscheiden. Rechtsträger von Krankenanstalten sind aber sehr häufig eben jene Bundesländer, durch deren Landesgesetze auch die Zusammensetzung der Schiedskommission bestimmt wird (jene Bestimmung in der Bundesverfassung, wonach dem Bund auch Einfluß auf die Organisation der Verwaltungsbehörden der Länder zustand, wurde bereits durch die B-VG Novelle 1974 mit Wirkung ab 1. Jänner 1975 aufgehoben).

In den Kommissionen, gegen deren Entscheidungen der Verwaltungsgerichtshof bisher nicht angerufen werden konnte, war der unabhängige Richter in der Kommission häufig das einzige Kommissionsmitglied, welches sachlich mit der entsprechenden Streitigkeit vorher nichts zu tun hatte und damit wirklich unabhängig war (vgl. z.B. die Zusammensetzung der Schiedskommission nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz in § 37a Abs.2, Abs.9, Abs.12 und Abs. 16 dieses Gesetzes).

Die bisher in den Kommissionen tätigen Richter haben wesentlich zur unabhängigen Rechtsprechung dieser Behörden beigetragen; der Hauptverband spricht sich daher gegen Versuche aus, die Tätigkeit von Berufsrichtern in den unabhängigen Kollegialbehörden einzuschränken. Die in den Erläuterungen genannten "personalwirtschaftlichen Erwägungen" müssen unseres Erachtens hinter das Erfordernis einer tatsächlich "unabhängigen und unparteiischen" Rechtsprechung im Sinne des Art. 6 Abs.1 der Menschenrechtskonvention zurücktreten.

Rechtsstellung des Bundespräsidenten beim Abschluß von
Staatsverträgen zwischen einem Land und einem an Österreich
angrenzenden Staat:

Es ist uns aufgefallen, daß Staatsverträge nach Art. 16 Abs.2 B-VG in Zukunft für ein Land durch den Bundespräsidenten abgeschlossen werden können (Art. 16 Abs.2 letzter Satz des Entwurfes). Der Bundespräsident ist allerdings ein Organ der Vollziehung des Bundes; das Land wird (nach Art. 105 Abs.1 B-VG) vom Landeshauptmann vertreten. Die Abschlußbevollmächtigung des Bundespräsidenten nach Art. 16 Abs.2 des Entwurfes scheint uns im Widerspruch zu Art. 105 Abs.1 des geltenden Textes des Bundes-Verfassungsgesetzes zu stehen. Es sollte unseres Erachtens versucht werden, diese Unstimmigkeit zu bereinigen.

+++

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden der
Parlamentsdirektion übermittelt.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:

